

Bei dem Radlader mit der Anlagennummer 1-0000447 und der Kehrmaschine mit der Anlagennummer 1-0000455 entschied sich das Fachamt dafür die Nutzungsdauer auf Grund des schlechten Zustandes der Fahrzeuge auf insgesamt 4 Jahre (48 Monate) zu reduzieren. Im EAV erfolgt die manuelle Anpassung der Nutzungsdauer aus technischen Gründen über die Verkürzung der Gesamtnutzungsdauer. Es besteht technisch keine Möglichkeit diese nachträglich entstandene Reduzierung der Nutzungsdauer separat darzustellen.

Abweichend vom Regelfall wurden auch die einzelnen Fahrzeuge der Feuerwehr mit einer abweichenden Nutzungsdauer bewertet. Die einzelnen Abweichungen begründen sich darauf, dass die Fahrzeuge der Feuerwehr auf Grund des geringeren Einsatzes weniger Verschleißerscheinungen als Fahrzeuge für die gewöhnliche Nutzung aufweisen. Zu dem verlängert die Tatsache, dass die Fahrzeuge ausschließlich in der Garage stehen und sie selten witterungsbedingten Einflüssen ausgesetzt, ebenfalls die Nutzungsdauer. Die regelmäßige Nutzungsdauer wurde auf Grund der vorhandenen Erfahrungswerte im Allgemeinen auf 20 Jahre festgelegt. Letztlich bewertete das Fachamt auch Schäden am Fahrzeug, so dass die regelmäßige Nutzungsdauer bei einigen Feuerwehrfahrzeugen vermindert werden musste.

Detaillierte Ausführungen zu dem Punkt: Sonderposten aus Zuwendungen erfolgen unter der Bilanzposition Punkt 2 im Anhang.

Die bilanzielle Abbildung der Sonderposten aus Zuwendungen basiert auf zweckgebundenen Zuwendungen für Investitionen, hier speziell für die Anschaffung von Fahrzeugen. Dabei handelt es sich um zweckgebundene Zuwendungen Dritter, die unter dem Konto 231100 Sonderposten aus Zuwendungen passiviert sind und analog der Nutzungsdauer des jeweiligen Fahrzeuges aufgelöst werden. Der Zeitpunkt zur Passivierung der Fördermittel ist analog der Fahrzeuge (Inbetriebnahme Datum). Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm.

#### *1.2.7. Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere*

Die Bilanzposition „Betriebs- und Geschäftsausstattung“ beinhaltet das Sachanlagevermögen: Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere.

Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

<b>Anlagekonten:</b>	08000000	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Betriebsvorrichtungen, Nutzpflanzungen und Nutztiere
<b>Anlagegruppen:</b>	08110010	Betriebsvorrichtungen - Gebäude
	08110011	Betriebsvorrichtungen - städtische Brunnenanlagen
	08110012	Betriebsvorrichtung - Spielplatzeinrichtung
	08110013	Betriebsvorrichtung - Sportgeräte und -ausrüstung
	08110014	sonstige Betriebsvorrichtungen
	08210010	Betriebs- und Geschäftsausstattung
	08220010	Sammelposten für bewegliche Vermögensgegenstände
	08310010	Nutzpflanzungen
	08310011	Nutztiere

Die mit Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von **Betriebsvorrichtungen** vom 15.03.2006 verbindlich anzuwendende Hilfestellung, wurde durch die Verwaltung beachtet.

Der o. g. Erlass konkretisiert beispielhaft die Abgrenzung des Grundvermögens von Betriebsvorrichtungen. Allgemein ist ein Gegenstand als Betriebsvorrichtung zu werten, wenn grob gesehen folgende Merkmale vorliegen:

1. TB Der Gegenstand ist fest mit einem Gebäude (auch die dazugehörige Außenanlage) oder mit dem Grund und Boden
2. TB (fest) verbunden.
3. TB Er dient einem betrieblicher Zweck (öffentliche Aufgabe) und
4. TB zählt nicht zum Infrastrukturvermögen.

Zum besseren Verständnis, sind beispielhaft einzelne Abgrenzungsfälle näher erläutert. Zudem wird im Anhang zum Erlass eine Übersicht bereitgestellt, in welchen Fällen man den Gegenstand zum Gebäude oder Grund und Boden zählt und in welchen Fällen eine Betriebsvorrichtung in der Bilanz zu aktivieren ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass trotzdem alle o.g. Tatbestände zu überprüfen sind. Oftmals mangelt es am 3. Tatbestand, dem betrieblichen Zweck. Ob dieser Tatbestand vorliegt, klärt die Frage, ob der eingebaute Gegenstand absolut unerlässlich für den Betrieb bzw. für die Aufgabenerfüllung ist. So ist die Klimaanlage im Standesamt Bestandteil des Gebäudes, da kein betrieblicher Zweck begründet wird. Die Aufgabenerfüllung ist auch ohne

Klimaanlage möglich. Wohingegen das Klimagerät in der EDV-Abteilung unerlässlich für den Betrieb bestimmter elektronischer DV-Geräte/ DV-Anlagen ist.

Beispielsweise sind Brunnen, Regenrückhaltebecken, Wasseraufbereitungsanlagen, Bewässerungsanlagen, Schöpfstellen unter der Bilanzposition „Betriebsvorrichtungen“ bilanziert, da diese Anlagengüter der Erstellung von Verwaltungsleistungen dienen.

Die **Bewertung** resultiert aus der Erfassung (Zuarbeit) der Fachämter aller betreffenden Anlagengüter zum Stichtag 31.12.2011. Grundsätzlich sind die Anschaffungs- und Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt. Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm.

Die Umstellung vom kameral geführten Haushaltssystem auf das doppelte Haushaltssystem war mit zahlreichen Herausforderungen verbunden. Diese Herausforderungen wurden/werden mit zunehmend verstreichender Zeit zwischen dem festgelegten erstmaligen Bilanzstichtag und dem endgültigem Fertigstellungszeitpunkt immer größer. Trotz dessen steht das Ziel, schnellstens eine vernünftige zielgerechte Basis für die zukünftige Buchführung nach doppeltem Recht aufzustellen.

An einigen Stellen führt das mittlerweile zu scheinbar unlösbaren Situationen. Zweifelsohne müssen die eng gestrickten Regularien der ordnungsgemäßen Buchführung zukünftig eingehalten werden. Dennoch sind, um das Ziel einer Berechnungsgrundlage für künftige Jahre zu schaffen, für bestimmte Altfälle Kompromisse zu schaffen, die mit der allgemeinen Zielstellung der Doppik vertretbar sind. Mit jedem weiteren verstrichenen Tag steigern sich die Herausforderungen, deshalb muss eine Entscheidung, wie in bestimmten Fällen verfahren wird, zeitnah erfolgen.

Ziel der Innenminister der Länder war es, mit Beschluss vom November 2003 zur Reform des Haushalts- und Rechnungswesens auf kommunaler Ebene, nicht länger nur die reinen Zahlungsvorgänge zu erfassen, sondern auch den Wertverlust der kommunalen Bilanzposten durch Benutzung und unterlassene Instandhaltungen darzustellen.

Heute genutztes Vermögen verliert durch die Benutzung an Wert. Die Kameralistik verschleiert diesen Wertverlust. Durch die doppelte Buchführung wird der Werteverzehr als Abschreibung verbucht und damit über die gesamte Nutzungsdauer verteilt. Damit verhindert die Doppik den Werteverzehr nicht, aber sie macht ihn sichtbar. Das Wesentliche ist: Wenn

der jährliche Haushalt (ohne Schulden) ausgeglichen werden soll, müssen diese Kosten auch in dem Jahr durch Erlöse gedeckt werden. Diesen Zwang hat die Kameralistik nicht ausgeübt und es deshalb allen leicht gemacht, die künftigen Generationen den Werteverzehr von heute zweimal bezahlen zu lassen – die Schulden für die Investitionen von heute und die Neuanschaffungen.

Durch die künftige doppische Haushaltsführung wird für alle transparent, ob das städtische Vermögen mit den vorhandenen Mitteln erwirtschaftet oder ob eine Neuverschuldung durch die Aufnahme von Krediten in Kauf genommen wurde.

Aus den o. g. Gründen erklärt sich die Subsidiarität der Bewertungsmöglichkeiten der bereits vorhandenen Vermögensgegenstände. Die Wertermittlung städtischen Vermögens sollte so genau wie möglich erfolgen, um künftig eine verlässliche Grundlage für kommunalpolitische Entscheidungen zu schaffen.

Selbstverständlich war und ist bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz oberstes Ziel, alle angeschafften Vermögenswerte des Anlagevermögens durch Rechnungen zu belegen. Die Aufgabenstellung an die jeweils zuständigen Fachämter lautete ursprünglich, die Anschaffungs- und Herstellungskosten anhand von vorliegenden Rechnungen zu ermitteln und dem Fachamt bzw. der Projektgruppe Doppik mitzuteilen. Die Rechnungen verblieben im Fachamt.

Nach Erledigung dieses Zuarbeitens der Fachämter vor dem Bilanzstichtag (2012), sind Belege zum größten Teil zum jetzigen Zeitpunkt (2017) nicht mehr vorhanden. Dies ist insoweit nachvollziehbar, als dass die Belege zum Zeitpunkt des Zuarbeitens auch schon ein gewisses Alter hatten.

Alternativ zur Rechnung wurden zur Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten die festgeschriebenen IST-Buchungen aus den Sachbüchern des Vermögenshaushaltes herangezogen. Grundsätzlich konnte anhand der Haushaltsstelle und deren Bezeichnung eine genaue Zuordnung zu geleisteten Investitionen erfolgen. Oftmals waren die Haushaltsstellen sogar für Einzelmaßnahmen angelegt. Eine zweifelsfreie Ermittlung der Anschaffungs- und Herstellungskosten konnte daher erfolgen. Der Inbetriebnahmezeitpunkt wurde durch das Fachamt vorsichtig geschätzt.

Als Ausnahme von dieser Vorgehensweise, sind an dieser Stelle die Investitionen auf Spielplätzen zu benennen. Bei diesen investiven Ausgaben konnte anhand der

Haushaltsstellen keine detaillierte Zuordnung erfolgen, da es sich hierbei lediglich um verallgemeinerte Haushaltsstellen handelte. Anhand der Ordnungsziffern der Haushaltsstelle ließ sich jedoch zumindest die investive Ausgabe für Spielplatzeinrichtungen zweifelsfrei ableiten. In diesem Einzelfall wurde entschieden, sich auf die Zuarbeit des Fachamtes zu beschränken. Dies hat zur Folge, dass sich die Verwaltung gegen die Bewertung mit einem Erinnerungswert von 1,00 € und in diesem Zusammenhang gegen die Bildung einer stillen Reserve entschieden hat.

Zum heutigen Zeitpunkt fehlende Unterlagen sprechen auch gegen die Bestimmung eines vorsichtig geschätzten Zeitwertes. Zudem spricht dagegen, dass das Fachamt anhand damals vorliegender Rechnungen tatsächliche Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt hat. Es liegen keine Anhaltspunkte vor, die Richtigkeit der ermittelten Daten in Frage zu stellen.

Hier wird aufgrund des Grundsatzes der Wirtschaftlich- und Wesentlichkeit auf die Zuarbeit des jeweiligen Fachamtes vertraut, dass die AHK ordnungsgemäß nach Rechnung oder Sachbuch erfasst worden sind. Die Recherche bzw. der Nachweis für die einzelnen AHK würde in keinem angemessenen Verhältnis zu den zu erwartenden Ergebnissen (Bewertung) stehen. Teilweise sind die betreffenden Anlagengüter bereits abgeschrieben oder es besteht nur noch eine geringe Restlaufzeit.

Es erfolgt daher in diesem Ausnahmefall ein gesamter Sachbuchauszug des entsprechenden Anschaffungsjahres (= Haushaltsjahr), aus dem laut Angabe des Fachamtes, das betreffende Anlagegut bezahlt wurde.

Beweglich, selbständig nutzbare Vermögensgegenstände, mit einem Wert über 150 € netto, die keine Verbrauchs- oder Reparaturmaterialien darstellen, zählen zu **Betriebs- und Geschäftsausstattung**. Das sind beispielsweise Tische, Stühle, PC, Werkstatteinrichtung, Arbeitsgeräte, Kinder- und Schulausstattungen. Auch ein Laubladegebläse oder ein Bordwandsauger zählen dazu, weil diese Arbeits- bzw. Anbaugeräte darstellen und somit als ortsveränderliche Geräte zur Betriebs- und Geschäftsausstattung zählen.

Als **Bewertungsgrundlage** sind bei Betriebs- und Geschäftsausstattung *über 3.000 € netto Anschaffungskosten* grundsätzlich die Anschaffungs- und Herstellungskosten, fortgeschrieben um die Abschreibungen zum Bilanzstichtag angesetzt. Als Nachweise dienen die Sachbuchauszüge aus dem Haushalts-/ Kassen- und Rechnungswesen Programm.

Nach § 53 Abs. 7 Satz 1 GemHVO Doppik sind Betriebs- und Geschäftsausstattungen *unter 3.000 Euro netto Anschaffungskosten* separat in einer Inventarliste mit der Mengenangabe erfasst und nicht bilanziell bewertet. Diese Regelung gilt nur für die Ersterfassung auf Grund der Doppik Einführung zum 01.01.2012. Die entsprechenden Inventarlisten sind nach städtischen Einrichtungen sortiert und liegen dem Anhang bei.

Der Gesetzgeber regelt im § 53 Abs. 7 KomHVO LSA die vereinfachte Möglichkeit kommunales bewegliches Vermögen, nach Umstellung vom kameralem Haushaltsrecht auf das doppische Haushaltsrecht, zu erfassen und zu bewerten.

Hintergrund dieser nachträglich eingeführten Vereinfachungsregelung ist der erhebliche Aufwand, der mit der Ersterfassung einhergeht, da es im kameralem Recht kein Vermögensverzeichnis im Sinne der doppischen Buchführung gab. Im Verhältnis dazu ist der Gesamtbetrag dieser unberücksichtigten Vermögensgegenstände im Vergleich zur gesamten Bilanzsumme zu vernachlässigen.

Durch die Einführung einer Wertgrenze soll den Kommunen die Ersterfassung erleichtert werden. Das Ministerium hat hierfür eine Grenze von 3.000 € eingeführt. Vermögensgegenstände bis zu diesem Wert müssen nicht in der Eröffnungsbilanz aktiviert werden. Anwendbar ist diese Wertgrenze für

- bewegliche Vermögensgegenstände,
- des Anlagevermögens,
- im städtischen Eigentum,
- deren Nutzung zeitlich begrenzt ist,
- deren Anschaffungs- und Herstellungskosten 3.000 € ohne Umsatzsteuer nicht überschreiten und
- vor dem Bilanzstichtag angeschafft worden.

Durch diese Aufzählung wird klar, dass sich diese Vereinfachungsmöglichkeit lediglich auf Vermögensgegenstände gem. § 46 Abs. 3 Ziff 1 Bst. b KomHVO im Speziellen auf Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge sowie auf Betriebsvorrichtungen (**sofern beweglich**), Betriebs- und Geschäftsausstattung, Nutzpflanzungen und Nutztiere beschränkt. Diese beiden Bilanzpositionen der Kontenbereiche 07 und 08 sind in der Regel überwiegend Gegenstände die mit einem geringen Wert, im Gegensatz zu anderen Bilanzpositionen, angeschafft wurden.

Bei der Regelung des § 53 Abs. 7 KomHVO LSA handelt es sich um eine Anwendungswahlmöglichkeit. Die vom Gesetzgeber gebotene Hilfestellung findet auch bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz der Stadt Köthen Anwendung. Die Anwendung des § 53 KomHVO beschränkt sich ausschließlich auf Vermögensgegenstände die vor dem 01.01.2012 angeschafft wurden.

Die Inanspruchnahme der gesetzlich angebotenen Hilfestellung des § 53 Abs. 7 S. 1 KomHVO ist nicht an einen Stadtratsbeschluss geknüpft. Dies ist erst der Fall, wenn die Verwaltung von der Anwendungsmöglichkeit aus Satz 2 des § 53 Abs. 7 KomHVO Gebrauch macht. Das bedeutet, dass der Stadtrat darüber entscheiden kann, ob die Inventarlisten ohne Einschränkung zu führen sind oder ob diese unter Festlegung einer weiteren Wertgrenze in gesonderten Listen im Rahmen der Inventarisierung zu erfassen sind. Werden alle Vermögensgegenstände, die vor dem Bilanzstichtag unter dem Wert von 3.000 € angeschafft worden, in gesonderten Listen geführt, ist kein Stadtratsbeschluss notwendig. Besteht der Wunsch der Verwaltung, dieses Auflisten nicht bilanzierter Vermögensgegenstände erst ab einem bestimmten Wert vorzunehmen, ist eine Zustimmung des Gremiums notwendig.

Da es mittlerweile Inventarlisten gibt, ist es für die Verwaltung nicht mehr interessant von der Regelung des § 53 Abs. 7 S. 2 KomHVO Gebrauch zu machen, denn das Ziel, eine Inventarisierung zu vereinfachen, ist durch die bereits durchgeführte Inventur hinfällig. Zudem gilt diese Regelung auch nur für die erste Eröffnungsbilanz.

Als **Nutztier** bezeichnet man ein Tier, das vom Menschen wirtschaftlich genutzt wird. Als Mast- und Schlachttiere (Fleischtiere), Milchtiere, Fett-, Leder-, Daunen-, Honig- oder Felllieferanten dienen Nutztiere. Speziell in der Landwirtschaft werden Vieh, Geflügel (Federvieh) und andere Hoftiere in vielfältiger Form als Nutztiere gehalten. Auch außerhalb der Landwirtschaft treten bestimmte Haustiere als Nutz- oder Gebrauchstiere in Erscheinung, unter anderem als: Jagdhelfer (vor allem Jagdhunde), Wachtiere (vor allem Wachhunde), Zug-, Trag- und Reittiere (vor allem Hauspferde, Hausesel und Kamele, siehe auch Kamelreiter), Labor- und Versuchstiere.

Zu den Nutztieren zählen die Tiere im Tierpark Köthen (Anhalt). Da sich die Verwendbarkeit der Tiere durch Zeitablauf verflüchtigt, gehören sie zu den abnutzbaren Vermögensgegenständen, so dass für sie ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung oder der Anschaffung nach Fertigstellung Abschreibungen vorzunehmen sind. Ein Tier gilt

grundsätzlich dann als fertig gestellt, wenn es ausgewachsen ist. Nach Punkt 5.9 BewertRL Sachsen-Anhalt gehören die Tiere zur Betriebs- und Geschäftsausstattung. Die einzelnen Anschaffungswerte der Tiere liegen unter 3.000 € netto. D.h. der Tierbestand wird separat in einer Inventarliste mit der Mengenangabe erfasst, jedoch nicht bilanziell bewertet.

**Nutzpflanzen** sind wild wachsende sowie Kulturpflanzen, die unter anderem als Nahrungsmittel, Genussmittel oder Heilpflanzen für Menschen, als Viehfutter oder für technische Zwecke (nachwachsende Rohstoffe) Verwendung finden. Zierpflanzen dagegen bilden eine eigenständige Kategorie. Nutzpflanzungen befinden sich nicht im Eigentum der Stadt Köthen (Anhalt), daher bleibt dieser Bilanzpunkt unberührt.

### **Allgemeine Bewertungshinweise zu Betriebs- und Geschäftsausstattungen über 3.000 € netto Anschaffungskosten**

Bei Betriebs- und Geschäftsausstattung, deren Anschaffung bis zu dem 31.12.1990 liegt oder deren Anschaffungskosten nach dem 01.01.1991 aufgrund unvollständiger Unterlagen nicht mehr ermittelbar waren, sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit mit 1 € Erinnerungswert erfasst und bewertet.

Wenn Anlagengüter keine Restnutzungsdauer mehr aufweisen, jedoch noch nutzbar sind, so werden diese mit 1 € Erinnerungswert in der Bilanz fortgeschrieben. Nachträgliche Herstellungs- oder Anschaffungskosten werden dann zu dem jeweiligen Anlagengut aktiviert. Bei denen im Wirtschaftsjahr 2011 neu angeschafften Betriebs- und Geschäftsausstattung (über 3.000 € netto Anschaffungskosten) sind die Anschaffungswerte als Zugang im Wirtschaftsjahr definiert.

Nach der Anlage 1 zur BewertRL gibt es verschiedene Nutzungsdauern bei Betriebsvorrichtungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung (über 3.000 € netto Anschaffungskosten). Bei der Stadt Köthen (Anhalt) sind die Nutzungsdauern aufgrund des Zustandes und des Alters der jeweiligen Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung (über 3.000 € netto Anschaffungskosten) unterschiedlich gewählt worden. Grundsätzlich gilt:

Betriebsvorrichtung	Sprunggrube	30 Jahre
	Laufbahnanlage	30 Jahre
	Lastenaufzüge	30 Jahre
	Tresoranlagen	40 Jahre
	Klimaanlage EDV	20 Jahre

	Abgasabsauganlage	20 Jahre
	Lüftungsanlage	20 Jahre
	Kabelnetz Telekommunikation	40 Jahre
	Pumpen (als BV)	8 Jahre
	Stromerzeuger	20 Jahre
	Brunnenanlage	8 Jahre
	unbewegliche Spiel- & Sportgeräte	15 Jahre
	unbewegliche Sitzmöglichkeiten	10 Jahre
	unbewegliche Sitzmauer	40 Jahre
	unbewegliche Spielsitzmöglichkeiten	15 Jahre
	unbewegliche Fahrradhaltevorrichtung	8 Jahre
	unbewegliche Papierkörbe	8 Jahre
	Steckpoller	15 Jahre
	Warnfigur	15 Jahre
	Zugangssicherung	20 Jahre
	Sonnenpavillon	5 Jahre
	Stabgitterzaun	20 Jahre
	Holzzaun, Palisaden	10 Jahre
	Riegelzaun Holz	5 Jahre
	Riegelzaun Metall	20 Jahre
	Palisaden aus Recycling	15 Jahre
	Tiergehege	30 Jahre
	Parkscheinautomaten	10 Jahre
	Bibliotheksbestand	unbegrenzt
	Zierbrunnen	30 Jahre
	Streusalzanlagen	30 Jahre
Betriebs- und Geschäftsausstattung	Bodenbearbeitungsgeräte	6 Jahre
	Rasenbearbeitungsgeräte	6 Jahre
	Bergungsgeräte	10 Jahre

Die Inventarisierung von Tiergehegeanlagen im städtischen **Tierpark** und Abgrenzung baulicher Anlagen zu den Bilanzpositionen Betriebsvorrichtungen (bzw. Gebäude) wurde wie folgt vorgenommen:

#### Tiergehege/Tieranlagen

Ein Gehege ist ein abgezauntes Areal, (nicht mobile) Einrichtungen, in denen Tiere wild lebender Arten außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden während eines Zeitraums von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden.

Dauerhaft sind beispielsweise gemauerte, umzäunte oder sonstige fest verankerte Anlagen, wie Papageienvolieren, umzäunte Teiche zur Haltung von Schildkröten oder Flugdrahtanlagen zur Haltung von Greifvögeln. Nicht dauerhaft wäre ein in den Garten verbrachter Vogelkäfig. Außerhalb von Wohn- und Geschäftsgebäuden befinden sich auch beispielsweise am Haus angebaute Volieren oder ein umfunktioniertes Stallgebäude. Als wild lebend werden alle in Freiheit vorkommenden Arten, deren Exemplare nicht ausschließlich vom Menschen gezüchtet werden, (sprich: alle nicht domestizierten Arten) bezeichnet. Auf das Einzelindividuum, welches sich vielleicht konkret in der Gefangenschaft des Menschen befindet, kommt es dabei nicht an. Die Tiergehege werden an die besonderen Bedürfnisse der jeweilig beherbergten Tierart angepasst.

### Tierparkbauten

Auf dem Areal befinden sich zahlreiche Bauten, welche teils zur Beherbergung der Tiere dienen oder auch für die Bewirtschaftung des Tierparks allgemein. Kleintiergehege können größtenteils den Tiergehegen und auch den baulichen Anlagen zugeordnet werden. Bei größeren Tieren ist das Areal, auf dem die Tiere sich insgesamt bewegen können, als Gehege bezeichnet worden und die Stallungen oder Unterstellmöglichkeiten sind bauliche Anlagen innerhalb eines Geheges und als separater Vermögensgegenstand zu bilanzieren.



Zum Beispiel zählt das Affengehege sowohl als bauliche Anlage als auch zu den Gehegen. Es handelt sich hierbei um nur einen Vermögensgegenstand, der auf Grund seiner Merkmale als Betriebsvorrichtung aktiviert wurde. Gleiches gilt auch für die Luchsanlage. Abgrenzend dazu sei erwähnt, dass an dieser Stelle geprüft wurde, ob ggf. ein Gebäude (bauliche Anlage) zu bilanzieren ist oder ob hier lediglich Merkmale eines Tiergeheges vorlagen. (Bild 1 + 2)

Auch die bauliche Anlage im Bärengehege ist der Betriebsvorrichtung zuzurechnen. Sie ist lediglich von zwei Seiten durch massive Wände umschlossen, ein Dach, welches vor Witterungseinflüssen schützt, ist nicht vorhanden. Insgesamt liegen die Merkmale eines Gebäudes auch an dieser Stelle nicht vor.

Abweichend dazu besteht das Gehege, auf denen sich die Esel dauerhaft aufhalten, aus dem Areal (Gehege) und aus der massiv gebauten Stallung, welche ein Dach hat und von vier Seiten umschlossen ist. Bei diesem Beispiel liegen zwei unterschiedlich zu bilanzierende Vermögensgegenstände vor. Das Gehege als Betriebsvorrichtung und das Gebäude. (Bild 3)

Bezüglich der Abgrenzung fand der gleichlautende Erlass der obersten Finanzbehörde der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15. März 2006 Anwendung.

Die Nutzungsdauer der baulichen Anlagen, welche als Gebäude zu werten sind, wurde bei einer massiven Bauweise mit 40 Jahren festgelegt, bei baulichen Anlagen in der Leichtbauweise bzw. aus Holz wurde die Nutzungsdauer auf 30 Jahre bestimmt.

Bauliche Anlagen, die den Betriebsvorrichtungen zuzurechnen sind, werden einheitlich mit einer Nutzungsdauer von 30 Jahren festgelegt. Das Insektenhotel wurde mit 10 Jahren Nutzungsdauer bewertet.

Die Bewertung des **Bibliothekbestandes** hat die Verwaltung vor eine ähnliche Herausforderung wie bei der Bewertung des Archivgutes gestellt. Auf Grund der enormen Menge an Büchern, Zeitschriften, Spielen, Hörbüchern, CDs usw. steht eine stichtagsbezogene körperliche Inventur außer Verhältnis zum angestrebten Ziel.

Die Bewertung der Bibliotheksbestände erfolgt nach der Festwertmethode. Die vorgelegte Ermittlung der Werte erfolgte nach dem Vorschlag des Dipl. Wirtschaftsmathematiker Harald Breitenbach.

Der elektronisch ermittelte Datenbestand spiegelt den Bibliotheksbestand insofern wieder, als dass der Bestand einer permanenten körperlichen Inventur unterliegt. Das bedeutet, dass die Mitarbeiter der Bibliothek die Bestände regalweise kontrollieren.

Diese Inventur findet kontinuierlich statt und befindet sich im ständigen Kreislauf. Die permanente Inventur ist gem. 1.3 der InventurRL LSA zulässig.

Auf Grund der besonderen Art der Bestandsmittlung wird für den Bibliotheksbestand kein Abschreibungsplan festgelegt (99 Jahre). Die Bestände können jeder Zeit auf gleiche Weise ermittelt werden, da diese weiterhin der permanenten körperlichen Inventur unterliegen. Veränderungen werden per Zu- oder Abschreibung dargestellt.

#### *1.2.8. geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau*

Geleistete Anzahlungen sind Vorauszahlungen an einen Dritten, ohne bereits im Besitz des Vermögensgegenstandes oder der vereinbarten Leistung zu sein. Bei Anlagen im Bau handelt es sich um Vermögensgegenstände, die in mehreren Arbeitsschritten hergestellt werden, hierdurch eine längere Zeit unfertig und somit nicht betriebsbereit sind. Aus Bilanz- und Buchhaltungssicht bestehen zwei relevante Phasen:

- Im-Bau-Phase
- Nutzungsphase

Im Rahmen der Herstellung durchlaufen die Anlagen diese beiden Phasen, wobei der jeweilige Baustatus zu einem unterschiedlichen Bilanzausweis führt.

Auf der Bilanzposition Anlage im Bau werden sämtliche einzelne aktivierungsfähige Bestandteile der Herstellungskosten gesammelt. Nach Fertigstellung der Anlage wird diese der endgültigen Bilanzposition entsprechend der Vermögensverwendung gem. § 46 Abs. 3 Ziff. 1 KomHVO LSA aktiviert. Zu diesem Zeitpunkt wird eine Abschreibungsplanung für den geschaffenen Vermögensgegenstand festgelegt, welche die Grundlage für die planmäßige Abschreibung bildet.

Die Erfassung erfolgt nach der Zuordnung in folgende Anlagekonten und Anlagegruppen:

<b>Anlagekonten:</b>	09000000 geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau
<b>Anlagegruppen:</b>	09110010 Programm „Stadtsanierung“
	09110011 Programm „Stadtumbau Rüsternbreite“
	09110012 Programm „Stadtumbau Wasserturm“
	09110013 Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“
	09110014 Programm „Altstadtumbau (UA)“